

22. September 2025 (überarbeitete Version des Konzeptes vom 7. Juni 2022)

Konzept Pilotprojekt KITAPLUS-Obwalden

Familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf in Obwaldner Kindertagesstätten

Ein Pilotprojekt des Kantons Obwalden, der Obwaldner Gemeinden, der Stiftung Rütimattli, dem Verein Kinderbetreuung Obwalden und kibesuisse Zentralschweiz



Kanton
Obwalden



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
1.1 Bund	4
1.2 Kanton Obwalden	5
1.3 KITAplus	6
2. Was ist KITAplus?	8
2.1 Zielgruppe "Kinder mit besonderem Bildungsbedarf"	8
2.2 Grundhaltung im Programm KITAplus	9
2.3 Formale Eintrittsschwelle	10
2.4 Ziele von KITAplus	10
3. Projekt	12
3.1 Projektziel	12
3.2 Projektaufbau	12
3.3 Projektgruppe	12
4. Akteure	14
4.1 Kitas	14
4.2 Heilpädagogische Früherziehung Obwalden (HFE)	15
4.3 Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und deren Eltern	16
4.4 Wohngemeinden	16
4.5 Kanton	18
4.6 Stiftungen	18
5. Ablauf Aufnahme eines Kindes mit besonderem Bildungsbedarf	19
5.1 Abklärungsphase	19
5.2 Umsetzungsphase	21
5.3 Abschlussphase	21
6. Instrumente der Begleitung von Kitas	22
7. Umsetzung Pilotprojekt	23
7.1 Phase I (2023 – 2025)	23
7.2 Projektphase II (2026 – 2030)	24
8. Finanzierung	25
8.1 Phase II (2026 - 2030)	25
8.2 Leistungen Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung	27

8.3 Finanzierung Projektmitarbeit	28
8.4 Regelbetrieb ab 2031	28
7. Umsetzung Pilotprojekt 2023 – 2025	21
8. Finanzierung	22
8.1 Pilotprojekt 2023 – 2025	22
8.2 Leistungen Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung	23
8.3 Finanzierung Projektmitarbeit	24
8.4 Regelbetrieb ab 2026	25

1. Ausgangslage

1.1 Bund

In der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 4) wird die Gleichberechtigung aller Menschen explizit festgehalten. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG SR 151.3) regelt, dass Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren dürfen. Was die Gewährleistung eines angemessenen Leistungsangebots für Menschen im Erwachsenenalter im Bereich der Wohnheime, Werk- und Tagesstätten sowie für Kinder im Bereich der Schulen und der Heilpädagogischen Früherziehung anbelangt, ist die Verantwortung mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) 2008 vom Bund an die Kantone übergegangen. Die Invalidenversicherung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Sicherung mittels Eingliederung oder Geldleistungen von Personen mit drohender oder bestehender Invalidität.

2014 wurde die UNO-Behindertenrechtskonvention von der Schweiz ratifiziert. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen allen Alters konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Die ebenfalls von der Schweiz unterzeichnete Kinderrechtskonvention bezeichnet das Recht von Kindern mit Behinderung, ein erfülltes und menschenwürdiges Leben zu führen, das seine Würde wahrt, seine Selbständigkeit fördert und seine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtert. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen hat in seinen Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz eine Empfehlung bezüglich Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kinderbetreuungseinrichtungen ausgesprochen. Konkret empfiehlt der Ausschuss der Schweiz „sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderung in allen Kantonen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung (...) erhalten.“ Es bestehen mit der Behindertenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention also allgemeine Grundlagen für die Inklusion von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen. Obwohl noch keine konkretisierende Rechtsgrundlage auf Bundesebene besteht, setzen diverse Kantone die inklusive Betreuung bereits um¹.

¹ Siehe Procap, Bericht «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen», 2021 <https://www.procap.ch/de/angebote/beratung-information/politik/projekt-gleichstellung-in-der-familienergaenzenden-betreuung-fuer-kinder-mit-behinderungen.html>¹

1.2 Kanton Obwalden

Fragen rund um Kinderbetreuung und Integration sind in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen festgehalten:

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

Der Kanton ist der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 am 4. Dezember 2008 beigetreten. Darin sind die Berechtigten unter Art. 3 wie folgt festgehalten:

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst unter anderem Heilpädagogische Früherziehung (Art. 4).

Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderbildung, Förderangebote und Nachteilsausgleich

Bei Kindern im Vorschulalter mit einer Behinderung, Entwicklungsverzögerung, sowie Entwicklungs einschränkung oder Entwicklungsgefährdung ist die heilpädagogische Früherziehung Abklärungs- und Durchführungsstelle und hat die Fallführung inne. (Art. 17, Abs. 1 und 2)

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Das Gesetz vom 29. November 2007² regelt die familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter. Es bezweckt die Förderung der Entwicklung und Integration der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung (Art. 1). Es führt aus, dass die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung Aufgabe der Einwohnergemeinden ist. Sie sorgen für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Betreuungsplätzen und gewähren den anerkannten

² <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1121>

² <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1252>

Betreuungseinrichtungen Beiträge (Sozialtarife) (Art. 2). Der Kanton unterstützt das Anliegen, indem er 40 Prozent der Kosten der Gemeindebeiträge übernimmt (Art. 3).

Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung

Die Ausführungsbestimmungen vom 9. November 2010³ regeln die Beiträge an die anerkannten Betreuungseinrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung (Art. 1).

Integrierter Aufgaben und Finanzplan 2022-2027

Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan 2022-2027 des Kantons Obwalden hat in der Schwerpunktplanung festgehalten, dass im Rahmen der Umsetzung "Strategie Frühe Kindheit"⁴ Massnahmen geprüft und erarbeitet werden, welche die Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure fördert und/oder die einen Beitrag leisten zur Früherkennung von belasteten Familien. Die Stossrichtung des Pilotprojekts KITAplus entspricht diesem Anliegen.

1.3 KITAplus

Bis dato sind Eltern mit Kindern mit besonderem Bildungsbedarf bei der Suche nach einem Platz in einer Kita gegenüber Eltern mit Kindern ohne besondere Bedürfnisse oft benachteiligt. Gründe dafür sind unter anderem:

- die fehlende oder nicht ausreichende Finanzierung des Mehraufwands für die Kita, der durch einen höheren Betreuungsaufwand oder durch Anpassungen der Kita-Infrastruktur ausgelöst wird
- fehlendes spezifisches medizinisches und heilpädagogisches Handlungswissen in den Kitas verbunden mit fehlender fachlicher Begleitung des Kita-Personals
- sowie Ängsten der Eltern.

An diesen Punkten setzt KITAplus an: KITAplus klärt mit allen Beteiligten die Chancen, Risiken, Erwartungen und Herausforderungen und unterstützt sie bei der Formulierung von realistischen Zielen der Zusammenarbeit. KITAplus setzt auf eine enge Begleitung der Kita-Leitung und MitarbeiterInnen, dies vor allem auch bei pädagogischen Fragen in Zusammenhang mit der Integration der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf in die Kita.

⁴ https://www.ow.ch/_docn/217964/OW - Fruhe Kindheit Broschure A4 ansicht9.pdf

Wichtige Akteurin bei der Umsetzung im Kanton Obwalden, neben den Kindern, Eltern und Kitas, ist die Stiftung Rütimattli, welche die Heilpädagogische Früherziehung und damit den direkten Kontakt mit den Beteiligten sicherstellt.

Der Kanton und die Gemeinden sind massgebend bei der Definition der Rahmenbedingungen. Dies betrifft sowohl den Auftrag der Heilpädagogischen Früherziehung wie auch die Finanzierung der verschiedenen Leistungen.

KITAplus wird seit 2012 mit Erfolg in verschiedenen Kantonen umgesetzt. KITAplus Luzern wurde von der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Hochschule Luzern Soziale Arbeit evaluiert. Die Ergebnisse fielen sowohl aus Sicht der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und deren Eltern als auch aus Sicht des Kita-Personals, der anderen Kinder in den Kitas sowie deren Eltern mehrheitlich positiv aus. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass Kinder mit besonderem Bildungsbedarf erfolgreich in „Regel-Kitas“ integriert werden können.

Die Heilpädagogische Früherziehung Obwalden (HFE) unterstützt und berät jetzt schon Eltern und Kitas von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf. Über den Austausch mit der Früherziehung des Kantons Luzern wurde die HFE auf KITAplus aufmerksam. Im August 2020 erfolgte ein erster Kontakt zwischen KITAplus und der HFE. Anlässlich einer Kickoff- Sitzung im September 2021, bei welcher alle Beteiligten zusammenkamen, wurde beschlossen, KITAplus weiter zu verfolgen.

2. Was ist KITAplus?

2.1 Zielgruppe "Kinder mit besonderem Bildungsbedarf"⁵

Kinder mit besonderem Bildungsbedarf sind Kinder, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Ihre Bildungsbedürfnisse und die Bewältigung des Alltags in einer Kita können ohne zusätzliche und fachliche Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie sind auf spezielle und/oder intensivere Förderung, Betreuung und/oder Pflege angewiesen. Diese können die Kitas aufgrund ihres Auftrags, der Ausbildung des Personals und ihrer Ressourcen (personeller und finanzieller Art) nicht ohne Mehraufwand und fachliche Begleitung erfüllen. Aufnahmekriterien in KITAplus ist der ausgewiesene Unterstützungsbedarf der Kita, damit ein Kind mit besonderem Bildungsbedarf in der Kita betreut werden kann.

Die Projektgruppe geht aufgrund Erfahrungswerte aus anderen Kantonen davon aus, dass das Potenzial gemäss unten stehender Zielgruppdefinition im Kanton Obwalden bei 6 bis 10 Kindern liegt, welche pro Jahr in Kindertagesstätten betreut werden.

Im Rahmen des Pilotprojekts von KITAplus werden Kinder berücksichtigt

mit Entwicklungsbeeinträchtigungen:

- Kinder mit Körperbehinderungen
- Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen (z.B. als Folge eines Syndroms wie Trisomie 21)
- Kinder mit Mehrfachbehinderungen (mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, evtl. in Kombination mit Sinnesbehinderungen)
- Kinder mit Sinnesbehinderungen (mit einer ausgeprägten Hör- oder Sehbehinderung)
- Kinder mit Spracherwerbsstörungen
- Kinder mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen oder mit Verhaltensstörungen (z. B. bei Verdacht auf frühkindlichen Autismus oder auf schwere ADHS/ADS etc.)

mit Entwicklungsverzögerungen:

- Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten
- Kinder mit einer Lernbehinderung
- Kinder mit leichten Körperbehinderungen

⁵ Der Begriff „besonderer Bildungsbedarf“ wurde vom Dokument „Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik“ der Erziehungsdirektoren-Konferenz (2007) übernommen, in welchem Kinder mit einer eingeschränkten oder gefährdeten Entwicklung oder Kinder mit grossen Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen verstanden werden. Der Kanton Obwalden hat die EDK Terminologie übernommen.

- Kinder mit Sprachauffälligkeiten
- Kinder mit Wahrnehmungsauffälligkeiten (z.B. Kinder mit ADHS oder ADS, Kinder mit autistischen Verhaltensweisen)

mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen:

- Kinder mit chronischen Krankheiten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen, bei denen durch ein ärztliches Zeugnis belegt wird, dass ein erhöhter Betreuungsaufwand in einer Kita besteht (z.B. Diabetes, Epilepsie etc.)

In der Umsetzung von KITAPplus gibt es folgende Abgrenzung:

Medizinische Indikation: Gewisse Arbeiten wie etwa das Eingeben von Nahrung mittels einer Magensonde oder die Verabreichung von speziellen Medikamenten sind anspruchsvoll und dürfen nur von medizinisch ausgebildetem Personal durchgeführt werden. Kinder mit entsprechenden Indikationen können nur dann im Rahmen von KITAPplus eine Kita besuchen, wenn medizinisch ausgebildete Fachpersonen vor Ort sind.

Die Zielgruppdefinition lässt bewusst einen gewissen Spielraum offen und richtet sich nicht nach formalisierten Messinstrumenten. Entscheidend für die Aufnahme eines Kindes in KITAPplus ist die fachliche Einschätzung durch die Heilpädagogische Früherziehung auf Basis einer Zuweisung einer pädiatrischen Stelle oder einer Direktanmeldung durch die Eltern sowie die Bereitschaft der jeweiligen Kita, ein Kind mit besonderem Bildungsbedarf zu betreuen.

2.2 Grundhaltung im Programm KITAPplus

Im Fokus steht die Inklusion der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf in bestehende Kitas. Die Kinder besuchen somit ein Angebot der Regelstruktur. Damit das Kita-Personal den individuellen Anforderungen der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf gerecht werden und das notwendige Handlungswissen im Umgang mit ihnen aufbauen kann, wird es durch eine/n Heilpädagogische/n Früherzieher/in KITAPplus gecoacht. KITAPplus unterscheidet sich damit von Ansätzen, welche die Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in spezialisierten Betreuungsangeboten vorsehen.

In der Kita selbst wird im Rahmen von KITAPplus weder durch das Kita-Personal noch durch den/die Heilpädagogische/n Früherzieher/in eine spezielle Förderung im therapeutischen Sinne angeboten. Vielmehr bietet die Kita eine förderliche Umgebung. Kinder mit und ohne besondere Bedürfnisse

profitieren bei guten Rahmenbedingungen bereits im frühen Kindesalter von den vielfältigen Erfahrungen und der sozialen Teilhabe in einer bunt gemischten Kindergruppe.

Die gemeinsame Sozialisation und Förderung von Kindern mit und ohne besondere Bedürfnisse geschieht im Programm KITAplus unter der Grundhaltung „Inklusion“. Eine inklusive Perspektive steht in enger Verbindung mit übergeordneten Werten wie Gleichwertigkeit, Partizipation, gesellschaftlicher Teilhabe, Respekt vor Vielfalt und Nachhaltigkeit.

Die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit der Kinder steht dabei im Zentrum, wobei die Unterschiedlichkeit nicht als Störfaktor, sondern als neue Ausgangslage und Zielvorstellung betrachtet wird.⁶

2.3 Formale Eintrittsschwelle

An KITAplus teilnehmende Kinder müssen den Kriterien der Heilpädagogischen Früherziehung entsprechen, welche im Auftrag des Kantons Obwalden von der Stiftung Rütimattli erbracht wird. Die Begleitung wird formal durch die Heilpädagogische Früherziehung bestätigt. Eine heilpädagogische Therapie erhalten Kinder von 0 Jahren bis max. Ende Dezember des obligatorischen Kindergartens, welche eine Entwicklungsgefährdung, eine Entwicklungsverzögerung oder Entwicklungsbeeinträchtigung aufweisen. Die Therapie erfolgt auf Wunsch der Eltern.

2.4 Ziele von KITAplus

Gesellschaftliche Ziele:

- Öffnung der familienergänzenden Regelstrukturen im Vorschulalter für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und somit Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen Familien von Kindern mit und ohne besondere Bedürfnisse
- Entlastung der Eltern von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf

Politische Ziele:

- Umsetzung Behindertenrechtskonvention BRK
- Umsetzung Kinderrechtskonvention KRK

⁶ Vgl. Bürl, A. (2009): Integration/Inklusion aus internationaler Sicht – einer facettenreichen Thematik auf der Spur. In: Integration/Inklusion aus internationaler Sicht. Bad Heilbrunn: Klinkhardt. S. 34 und Werning, R. (2009): Inklusion. In: Horn, K.-P.; Kemnitz, H.; Marotzki, W.; Sandfuchs, U. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaft. Band 2. Bad Heilbrunn: Klinkhardt 2011, S. 85.

- Umsetzung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Sonderpädagogik
- Umsetzung des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG 815.300); Art 2 Abs 1 «*Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.*»

Pädagogische Ziele:

- Unterstützung aller Beteiligten (Kinder mit und ohne besondere Bedürfnisse, Eltern, Kitas, Fachpersonen) im Sinne der gelebten Inklusion
- Positive Effekte auf die Entwicklung der Kinder durch den Besuch einer Kindertagesstätte und die dort erlebte Förderung sowie den Kontakt mit anderen Kindern
- Kitas verfügen über notwendige pädagogische Grundlagen, kennen Zusammenhänge sowie angemessene pädagogische Handlungsmöglichkeiten und setzen diese zielgerichtet um.
- Alle Kinder in der Kita erleben Inklusion als gelebte Realität.

Finanzielle Ziele:

- KITAplus ist für Kitas wie auch für die Eltern finanziell tragbar.
- Die Finanzierung des Mehraufwands jeglicher Art für die Kitas ist geklärt und sichergestellt.
- Für allfällige notwendige bauliche Anpassungen, spezifische Einrichtungen oder Material steht den Kitas angemessene finanzielle Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung.

3. Projekt

3.1 Projektziel

Im Rahmen des Projekts wird aufgezeigt, unter welchen Rahmenbedingungen die inklusive Betreuung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in Kindertagesstätten möglich ist. Zu diesem Zweck wird die inklusive Betreuung auf Basis von Erfahrungen von konkreten Betreuungsverhältnissen aus anderen Kantonen umgesetzt. Das Projekt wird ausgewertet. Die Evaluation dient als Grundlage für die Weiterentwicklung der operativen und gesetzlichen Rahmenbedingungen.

3.2 Projektaufbau

KITAPlus wird im Kanton Obwalden im Rahmen eines Pilotprojekts eingeführt. Die erste Projektphase dauerte von 2023 bis 2025 und sah eine bedarfsweise Verlängerung des Pilotprojektes vor. Die Umsetzung im Rahmen eines Pilotprojekts erlaubt es, den Ansatz von KITAPlus zu implementieren, die Abläufe auf die Anforderungen vor Ort anzupassen und die bereits bestehenden Aktivitäten der involvierten Stellen zu ergänzen. Die Umsetzung ist ab Kapitel 7 beschrieben.

3.3 Projektgruppe

Zu den Aufgaben der Projektgruppe gehören: Klärung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung, bei Bedarf Erarbeitung von Konkretisierungen und Hilfsmitteln (z.B. Vorlagen für Anträge an den RSD Obwalden), Sicherstellung der Finanzierung während der Pilotphase soweit möglich, Begleitung der Umsetzung, Sicherstellung der Evaluation sowie Klärung der Weiterführung nach Projektabschluss.

Die Projektgruppe trifft sich in der Aufbauphase drei- bis viermal jährlich (Ausnahme: Teilnahme der Kantonsvertretung zwei Mal pro Jahr), danach nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich. Sie wird nach Abschluss des Pilotprojekts aufgelöst resp. bei Bedarf als Begleitgruppe installiert, falls KITAPlus in einen Regelbetrieb überführt wird. Die Projektleitung organisiert die Projektgruppe und deren Sitzungen.

In der Projektgruppe sind vertreten:

- **Stiftung Rütimattli:** Janine Huwyler, (Bereichsleitung Kinder/Jugendliche), Monika Maissen (Teamleitung HFE)
- **Kanton Obwalden, Amt für Volks- und Mittelschulen:** Jasmin Dossenbach (wissenschaftliche Mitarbeiterin)
- **Kanton Obwalden, Sozialamt:** Sara Martin (Co-Leitung)

- **Vertretung Kitas:** Eliane Aebi (Geschäftsleiterin Verein Kinderbetreuung Obwalden)
- **Vertretung Gemeinden:** Markus Zahno (Bereichsleiter Gesellschaft/Gesundheit Gemeinde Sarnen)
- **Regionaler Sozialdienst:** Sibylle Tobler (Geschäftsleiterin)
- **kibesuisse:** Sabina Moor (Regionalleitung Zentralschweiz)

4. Akteure

4.1 Kitas

Die Kitas sind die „Umsetzungspartnerinnen“, welche Kinder mit besonderem Bildungsbedarf betreuen. Da die Betreuung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in der Regel mit spezifischen pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen verbunden ist, werden die Kita-Leitung bzw. das Kita-Personal vom/von der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus begleitet. Bedingung für das Gelingen sind eine umfassende vorgängige Abklärung des Mehraufwands (finanzieller, materieller und personeller Art) sowie die Klärung, wer diesen übernimmt.

Damit KITAplus umgesetzt werden kann, ist es zwingend, dass eine Kita über folgende Voraussetzungen verfügt:

Institutionelle Voraussetzungen:

- Die Leitung und die Mitarbeitenden der Kita stehen hinter dem Ansatz von KITAplus und sind bereit, die eigene Institution für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf zu öffnen.

Pädagogische Voraussetzungen:

- Es besteht die Bereitschaft zum regelmässigen Austausch mit den Eltern und dem/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus.
- Es besteht die Bereitschaft, die Kindergruppe im Rahmen der Möglichkeiten so zu gestalten, dass ein Kind mit besonderem Bildungsbedarf seinen Platz darin findet.

Personelle Voraussetzungen:

- Den Mitarbeitenden steht Zeit für die regelmässigen Austauschrunden zur Verfügung.
- Es besteht die Bereitschaft der Kita-Leitung und der Trägerschaft, bei Bedarf eine Anpassung der personellen Ressourcen zu prüfen bzw. zu organisieren.
- Es besteht die Bereitschaft, sich für die Betreuung notwendiges Wissen anzueignen.

Räumliche Voraussetzungen:

- Die Räume und die Infrastruktur entsprechen den individuellen Voraussetzungen oder können auf diese angepasst werden.

4.2 Heilpädagogische Früherziehung Obwalden (HFE)

Die HFE, vertreten durch die Stiftung Rütimattli, bietet ein Coaching für die Kita-Mitarbeitenden an und bringt dadurch Fachkompetenz in die Kitas. In Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle stellt sie sicher, dass die Rahmenbedingungen des Gesamtsettings vor dem Start erfüllt sind. KITAplus zielt auf ein längerfristiges Coaching des Kitapersonals ab, dauert aber maximal so lange wie das Kind die Kita besucht.

Im Rahmen von KITAplus sind folgende Funktionen und Verantwortlichkeiten zu unterscheiden:

- Entscheid über Aufnahme und Abschluss von KITAplus (Teamleitung HFE und Bereichsleitung Kinder/Jugendliche)
- Begleitung des Kindes und der Eltern im Rahmen der individuellen Förderung (HFE)
- Coaching Kita-Personal (HFE KITAplus)

Teamleitung HFE

Die jeweilige Teamleitung HFE ist formal zuständig für den Entscheid, ob ein Kind durch HFE im Rahmen von KITAplus begleitet wird. Er/sie trifft den Entscheid auf Basis eines Abklärungsberichts.

Der/die für das Kind zuständige Heilpädagogische Früherzieher/in, welche/r auch das Coaching im Rahmen von KITAplus übernimmt ist der Teamleitung HFE unterstellt.

Heilpädagogische Früherziehung HFE

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in begleitet das Kind und die Eltern bei Bedarf im Rahmen des ordentlichen heilpädagogischen Förderauftrags, unabhängig von KITAplus. Wird ein Kind bereits vom/von der Heilpädagogischen Früherzieher/in betreut, erstellt diese/r den Abklärungsbericht, welcher als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme in KITAplus dient.

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in wird das Kind unabhängig von KITAplus weiter begleiten. Er/sie ist zuständig für die individuelle Förderung und sorgt zudem für die Förderkontinuität, falls KITAplus beendet wird.

Heilpädagogische Früherziehung KITAplus

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus verfügt über eine anerkannte Ausbildung im Bereich Sonderpädagogik mit Schwerpunkt Heilpädagogische Früherziehung. Er/sie verfügt zudem über spezifisches Fachwissen in der Begleitung aller Beteiligten von KITAplus und begleitet die Eltern und die Kita bei der Integration der Kinder. So werden die Mitarbeitenden der Kita befähigt, die

Kinder mit besonderem Bildungsbedarf weitgehend selbstständig zu betreuen. Das Kita-Personal kann zudem auf kompetente Ansprechpartner/innen zurückgreifen.

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAPlus ist zuständig für die Vorarbeiten zur Klärung der Teilnahme an KITAPlus sowie für die Prüfung und Umsetzung von organisatorischen und finanziellen Anliegen der Kitas. Dies betrifft Anfragen für individuelle Kostenbeiträge (z.B. Finanzierung von Spezialinfrastruktur), den zusätzlichen Bildungs- und Unterstützungsbedarf und zum Aufbau von spezifischem Fachwissen.

Die Rollen der Heilpädagogischen Früherzieherin resp. des Heilpädagogischen Früherziehers HFE sowie KITAPlus werden im Kanton Obwalden in der Regel von derselben Person wahrgenommen.

4.3 Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und deren Eltern

Kinder mit besonderem Bildungsbedarf profitieren bei entsprechender Qualität vom Besuch in der Kita. Die Förderung erfolgt durch die Inklusion und die umfassende, kompetente Bildung, Betreuung und Begleitung und nicht durch zusätzliche Förderung in der Kita. Diese erfolgt in der Regel ausserhalb der Kita im Rahmen der regulären Begleitung durch die Heilpädagogische Früherziehung.

Die Erfahrungen von KITAPlus haben gezeigt, dass der individuelle Unterstützungsbedarf in der Kita im gemeinsamen Gespräch zwischen Kita, Eltern und dem/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAPlus definiert werden muss. Eine Bedingung für das Gelingen ist somit, dass die Eltern bereit sind zu einem offenen Austausch. Dazu gehört die Teilnahme an den regelmässigen Austauschgesprächen. Der/die Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAPlus stellt in Absprache mit den Eltern und der Kita sicher, dass allfällige weitere Akteure (z.B. Logopädie oder Physiotherapie) bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, an den Gesprächen teilzunehmen.

Bezüglich des Datenschutzes werden die Eltern informiert, wer mit wem welche Daten austauscht. Die Eltern erklären sich mit dem Austausch von Daten einverstanden, indem sie den Antrag unterzeichnen

4.4 Wohngemeinden

KITAPlus wird im Rahmen der Regelstrukturen in der familienergänzenden Betreuung durchgeführt. Die ordentlichen Finanzierungsregelungen in den Gemeinden gelten folglich auch für KITAPlus-Kinder. Obwaldner Gemeinden beteiligen sich zusammen mit dem Kanton auf Basis des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung an den Kosten für die familienexterne Betreuung. Die Kostenbeteiligung ist an die Erfüllung von spezifischen Vorgaben zu Erwerbstätigkeit und

Einkommen gebunden. Gemäss dem Leitfaden bezüglich Gewährung des Sozialtarifs in der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 4. Juli 2018⁷, Punkt 2 d, wird der im Kinderbetreuungsgesetz definierte Sozialtarif jedoch auch gewährt, um «therapeutisch, ärztlich oder sozialpädagogisch anerkannte Entwicklungs- und Integrationsdefizite von Kindern im Vorschulalter aufzuarbeiten, unabhängig ob die Eltern die Betreuung im Grundsatz sicherstellen könnten». Nach bestehender Auffassung sind Inklusionskosten nicht Teil der Betreuungskosten.

Die Bereitschaft zur Sicherstellung der gelingenden Integration wurde durch die Gemeinden im Rahmen der Koordinations- und Informationsarbeitsgruppe Soziales (KIAS) am 31. März 2022 bestätigt. Der definitive Entscheid zur Kostenübernahme liegt in der Zuständigkeit des RSD Obwalden. Die KIAS resp. die Projektgruppe empfiehlt

- Die ordentlichen Betreuungskosten werden gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung finanziert.
- Die Kosten der Heilpädagogischen Früherziehung der Stiftung Rütimattli, welche die Abklärungsarbeit übernimmt, werden gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung und dem Kanton abgerechnet.

Vom RSD Obwalden zu prüfen und zu genehmigen sind

- der Koordinationsaufwand (Pauschalbeitrag für den Mehraufwand der Kitas: Fr. 30.- pro Kind und Betreuungstag)
- der Betreuungsfaktor (1 bis max. 3)
- sowie individuell bedingte Sonderkosten für notwendige Anschaffungen

Die zuständige Arbeitsgruppe der KIAS schlägt folgenden Kostenschlüssel⁸ vor:

- Für den Koordinationsaufwand: Übernahme dieser Kosten durch Gemeinden und Kanton im Kostenschlüssel 60% Gemeinde, 40% Kanton (nach Art. 3 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung).
- Für den Betreuungsfaktor: Übernahme dieser Kosten durch Gemeinden und Kanton im Kostenschlüssel 60% Gemeinde, 40% Kanton (analog nach Art. 3 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung).

⁷ http://www.sarnen.ch/dl.php/de/5beaa031b140d/Leitfaden_der_Obwaldner_Gemeinden.pdf

⁸ Stand Juni 2022 wurde der Vorschlag von einer Mehrheit der Obwaldner Gemeinden bewilligt.

- Individuell bedingte Sonderkosten: Übernahme dieser Kosten durch die Wohngemeinde und subsidiär durch Dritte (z.B. Stiftung Kifa Schweiz).

4.5 Kanton

Der Kanton finanziert die heilpädagogische Früherziehung. Dazu hat er mit der Stiftung Rütimattli eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Für den Regelbetrieb ist vorgesehen, die Leistungsvereinbarung um die Beratungsleistungen für Kitas im Rahmen von KITAPLUS zu erweitern. (Siehe Kapitel 8.)

4.6 Stiftungen

Verschiedene Stiftungen und gemeinnützige Vereine setzen sich für das Wohl von Kindern ein. Solche Stiftungen und gemeinnützige Vereine werden für die Finanzierung von individuell bedingte Sonderkosten (z.B. Spezialstuhl) beigezogen. In der Regel stellt der RSD Obwalden bei den Stiftungen oder gemeinnützigen Vereinen den Antrag für eine Unterstützung.

5. Ablauf Aufnahme eines Kindes mit besonderem Bildungsbedarf

5.1 Abklärungsphase

Die Abklärungsphase wird von der jeweiligen Teamleitung HFE koordiniert. Zuständig ist entweder der/die Heilpädagogische Früherzieher/in HFE (wenn das Kind noch keine Kita besucht) oder der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus (wenn das Kind bereits eine Kita besucht). Die Abklärung verläuft in drei Phasen:

In der ersten Phase wird grundsätzlich geprüft, ob das Kind den Kriterien der Heilpädagogischen Früherziehung entspricht und ob KITAplus eine sinnvolle Fördermassnahme darstellt.

In der zweiten Phase wird das Betreuungssetting in der Kita im Detail geklärt.

Diese Abklärung orientiert sich an Fragen wie:

- Entspricht das Kind der Zielgruppe von KITAplus?
- Wie ist der Unterstützungsbedarf des Kindes gemäss Teilhabeplan?
- Gibt es einen Betreuungsplatz in einer Kita?
- Verfolgen alle Beteiligten dieselben Ziele und sind die gegenseitigen Erwartungen übereinstimmend?
- Sind die Eltern und Kitaverantwortlichen mit den Rahmenbedingungen von KITAplus, insbesondere mit dem regelmässigen Austausch und der Begleitung durch den Heilpädagogischen Früherzieher resp. die Heilpädagogische Früherzieherin KITAplus einverstanden?
- Genügen die Rahmenbedingungen (Infrastruktur, Personal) in der Kita dem Bedarf oder braucht es Anpassungen?
- Ist die Finanzierung der Kosten gesichert?

Der Teilhabeplan wurde von der Pädagogischen Hochschule St. Gallen und Institut für Behinderung und Partizipation der Hochschule für Heilpädagogik entwickelt⁹. Dieser orientiert sich an den sechs ICF¹⁰-Bereichen (allgemeines Lernen, Umgang mit Anforderungen, Kommunikation, Bewegung und Mobilität, für sich selber sorgen, Beziehungen). Für jeden dieser Bereiche werden im Teilhabeplan

⁹ Struktur- und Prozessmerkmale für die Inklusion in einer Kita: Erfassung des Mehrbedarfs und Teilhabeplan:
https://www.kindertagesstaette-plus.ch/de/aktuelles/aktuelles-detail.html?tx_news_pi1%5Baktion%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontrol-ler%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=221&cHash=35da83711d4b243a43397a9bb2ccf51b

¹⁰ ICF = International Classification of Functioning, Disability and Health

Alltagsaktivitäten in der Kita aufgeführt um die Einschätzungen eines allfälligen Mehrbedarf der Unterstützung zu konkretisieren. Als Reflexionsrahmen dient dabei die angestrebte Teilhabe. Pro ICF-Bereich wird gesamthaft hinsichtlich der Aktivitäten der Kita berechnet, wie hoch der entsprechende Unterstützungsbedarf ist (kein Bedarf, mittlerer Bedarf = teilweise 1:1-Betreuung, hoher Bedarf = durchgehend 1:1-Betreuung). Dies ermöglicht eine ganzheitliche Erfassung, bei welcher auch Teilhabemöglichkeiten und unterstützende Faktoren und nicht ausschliesslich Defizite im Fokus stehen. Zusätzlich notwendige Ressourcen bezüglich Unterstützung sind nicht anhand zusätzlich angestellter Personalressourcen zu entschädigen, sondern ausschliesslich anhand von zusätzlichen Betreuungsplätzen:

Bereiche ICF	Bedarf	Betreuungsfaktor
keine	kein zusätzlicher Bedarf	1
1 bis 2 Bereiche	mittlerer Bedarf (punktuell 1:1-Betreuung)	1
3 bis 6 Bereiche	mittlerer Bedarf (punktuell 1:1-Betreuung)	1.5
1 Bereich	hoher Bedarf (durchgehende 1:1-Betreuung)	2
2 bis 3 Bereiche	hoher Bedarf (durchgehende 1:1-Betreuung)	2.5
4 bis 6 Bereiche	hoher Bedarf (durchgehende 1:1-Betreuung)	3

Anzumerken ist, dass der originale Teilhabeplan eine Unterstützung bis Faktor 4 vorsieht. Dies wird jedoch von der Projektgruppe nicht unterstützt, vielmehr soll es mit einer zusätzlichen Unterstützung von 0.5 bis max. 2 Plätzen sein Bewenden haben.

Kleinkinder bis 18 Monate besetzen grundsätzlich 1.5 Plätze, weshalb der Teilhabeplan entsprechend anzupassen ist, der Maximalfaktor beträgt 3.

Die Abgeltung des Betreuungsbedarfs erfolgt auf der Basis des jeweiligen Kita-Tagessatzes für Kinder ab 19 Monaten.

Beispiel: Ein Kind benötigt in allen 5 von sechs ICF-Bereichen eine durchgehende 1:1-Betreuung. Der Betreuungsfaktor beträgt drei. Das Kind besetzt drei Kitaplätze, wobei ein Kitaplatz nach dem Kinderbetreuungsgesetz finanziert wird und zwei Kitaplätze auf der Grundlage des Projekts KITAplus.

In der dritten Phase leitet der HFE den Abklärungsbericht mit Empfehlung zur Genehmigung an den RSD Obwalden weiter.

Der/die zuständige Heilpädagogische Früherzieher/in definiert das Umsetzungssetting zuhanden der Teamleitung HFE. Diese/dieser überprüft, ob das definierte Setting (insbesondere Finanzierung) umgesetzt werden kann. Mit einem formalen Aufnahmeeentscheid zu KITAplus wird diese Abklärungsphase abgeschlossen. Die Bereichsleitung Kinder/Jugendliche wird informiert.

5.2 Umsetzungsphase

Das Kind besucht die Kita. Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus unterstützt das Personal der Kita gemäss Bedarf. Er oder sie organisiert und leitet die regelmässigen Austauschgespräche und unterstützt die Kita, falls der Bildungs- und Unterstützungsbedarf des Kindes sich ändert oder bei Anpassungen der Infrastruktur (z.B. die Anschaffung eines Spezialstuhls). Eine Überprüfung des Teilhabeplans erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Überprüfung wird dem RSD Obwalden zur Kenntnisnahme oder zur Anpassung des Betreuungsfaktor zugestellt.

5.3 Abschlussphase

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus koordiniert und plant im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten das Ende der Teilnahme an KITAplus. Der formale Abschluss von KITAplus wird von der Teamleitung HFE schriftlich gegenüber Eltern, Kita und RSD Obwalden (bei Mitfinanzierung) bestätigt. Die Bereichsleitung Kinder/Jugendliche wird informiert.

6. Instrumente der Begleitung von Kitas

Kitas werden durch den Heilpädagogischen Früherzieher resp. die Heilpädagogische Früherzieherin KITAplus begleitet. Dazu stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung.

- Organisation/Koordination: Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus organisiert in Absprache mit der Kita-Leitung gemäss Bedarf die Beratung in der Kita. Gespräche vor und während der Betreuung dienen zur Klärung der Erwartungen, Ziele und Grenzen aller Beteiligten.
- Persönliche Beratung: Die Mitarbeitenden der Kita werden auf die individuelle Situation der Kinder vorbereitet und in der Betreuung begleitet.
- Finanzierung von individuell bedingten Sonderkosten: Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus kann die Übernahme von individuell bedingten Sonderkosten, welche in der Kita anfallen, beim RSD Obwalden beantragen. Mit dieser Massnahme werden die Kitas in ihrer Tätigkeit direkt unterstützt. Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus bestätigt den fachlichen Bedarf der individuell bedingten Sonderkosten.

In Bezug auf freiwillige spezifische Weiterbildungen für das Kita-Personal kann zudem der Kontakt mit kibesuisse gesucht werden.

7. Umsetzung Pilotprojekt

7.1 Phase I (2023 – 2025)

Im Rahmen einer 3-jährigen Pilotphase sollten Erfahrungen gesammelt werden, ob KITAplus die Betreuungssettings von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in Kitas im Kanton Obwalden verbessert. Im Fokus standen dabei:

- die Befähigung des Kita-Personals im Umgang mit Kindern mit besonderem Bildungsbedarf,
- die professionelle Begleitung des Kita-Personals durch den HFE und die Finanzierung der Begleitung,
- die Finanzierung der Inklusionskosten,
- die Entlastung der Eltern sowie
- die Entwicklung der Kinder.

Beabsichtigt war im Anschluss an die Pilotphase eine Überführung in die Regelstruktur, insofern sich das Pilotprojekt als erfolgreich erweisen würde und bis dahin die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorliegen würden.

Gestartet wurde mit zwei, maximal drei Betreuungsverhältnissen pro Jahr. Die HFE stellte für die Heilpädagogische Früherziehung KITAplus ein Pensum in der Höhe von maximal fünf Stellenprozenten zur Verfügung. Dies entspricht ca. 105 Arbeitsstunden oder drei Begleitungen pro Jahr. Diese fünf Stellenprozente waren im Gesamtbudget der Stiftung Rütimattli für die HFE enthalten, wurden aber separat ausgewiesen. Der Abbau der Warteliste bei der Heilpädagogischen Früherziehung im Rahmen des Pensenpools hatte weiterhin Vorrang. Darum übernahm die Stiftung Kifa Schweiz während der Pilotphase eine Defizitgarantie in der Höhe von 105 Arbeitsstunden pro Jahr.

Die Finanzierung der Elternbeiträge ist im kantonalen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und im Leitfaden bezüglich Gewährung der Sozialtarife in der familienergänzenden Kinderbetreuung der Sozialdienste Obwalden geregelt. Die Finanzierung von individuell bedingten Sonderkosten bis maximal 3'000 Franken pro Kind und Jahr und der Projektleitung erfolgte ebenfalls durch die Stiftung Kifa Schweiz.

Zur Einschätzung des Nutzens von KITAplus wurde eine Auswertung des Pilotprojekts durch das Amt für Volks- und Mittelschulen durchgeführt.

Die Überprüfung der Projektphase 2023 bis 2025 fand im ersten Halbjahr 2025 statt. Der Überprüfungsbericht vom 25. Juni 2025 zeigt auf, dass Kinder mit unterschiedlichen Bedürfnissen erfolgreich in reguläre Kitas integriert wurden. Weiter verdeutlicht er, dass der Bedarf an inklusiver Betreuung im Kanton Obwalden vorhanden ist und noch nicht befriedigend gedeckt werden konnte. Die Befragung der Betroffenen ergab, dass KITAPLUS positive Auswirkungen auf Kinder, Erziehungsberechtigte und Kitas hat und einen wichtigen Beitrag zur Inklusion in der frühkindlichen Betreuung leistet. Trotz positiver Zwischenbilanz blieben offene Fragen, insbesondere hinsichtlich einer adäquaten Einschätzung der Koordinationskosten und der Finanzierung individuell bedingter Sonderkosten. Eine Überführung in den Regelbetrieb ab 2026 ist aufgrund der noch fehlenden gesetzlichen Grundlagen nicht möglich.

7.2 Phase II (2026 – 2030)

Das Pilotprojekt wird um fünf Jahre verlängert. Dies ermöglicht in der Zwischenzeit die Schaffung der dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen, damit das Pilotprojekt dereinst in den Regelbetrieb übergehen kann. Gestützt auf den Auswertungsbericht werden verschiedene Anpassungen für die kommende Phase II vorgenommen.

Anpassungen in Phase II:

- die Einführung und Anwendung des Teilhabeplans (Betreuungsfaktor bis max. 3)
- die Reduktion der individuell bedingten Sonderkosten auf Sachkosten
- die Validierung der Koordinationskosten sowie des Betreuungsfaktors (Teilhabeplan)
- Erhöhung von zeitgleich drei auf acht Betreuungsverhältnissen aufgrund der Nachfrage
- Erhöhung des Pensums der HFE auf zehn Stellenprozent

8. Finanzierung

8.1 Phase II (2026 - 2030)

Bei der Finanzierung des Kitabesuchs eines Kindes mit besonderem Bildungsbedarf wird zwischen den ordentlichen Betreuungskosten in der Kita und den Kosten der Inklusion (Heilpädagogische/r Früherzieher/in KITAplus, Koordination, Betreuungsfaktor, individuelle bedingte Sonderkosten) unterschieden. Diese Kostenfaktoren müssen bei jedem einzelnen Kind vor Start von KITAplus geklärt und die Finanzierung sichergestellt sein. Kann die Finanzierung nicht sichergestellt werden, wird das Kind nicht ins Programm KITAplus aufgenommen.

Ordentliche Betreuungskosten: Die Finanzierung der Betreuungskosten erfolgt auf Basis des Kinderbetreuungsgesetzes¹¹, den Ausführungsbestimmungen sowie dem Leitfaden der Gemeinden zur Gewährung des Sozialtarifs. Der Grundsatz der Inklusion in die Regelstrukturen wird somit auch in der Finanzierung verfolgt. In der Regel erfolgt eine Kostenteilung auf Basis des steuerbaren Einkommens und Vermögens zwischen den Erziehungsberechtigten und der Wohngemeinde, bzw. dem Kanton oder eine Kostenübernahme allein durch die Erziehungsberechtigten.

Kosten Heilpädagogische Früherziehung KITAplus: Die Kosten des/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus wurden für die erste Phase des Pilotprojektes nicht budgetiert. Da es sich in der Projektphase nur um zwei bis drei Betreuungsverhältnisse handelte, konnte während der Projektphase die aufzuwendende Zeit mit dem Pensenbudget der HFE abgedeckt werden. Die Stiftung Kifa Schweiz übernahm eine Defizitgarantie für die Früherzieherin KITAplus für den Fall, wenn aufgrund der Aufwendungen für KITAplus das Gesamtpensum der HFE überstiegen werden müsste. Die Einzelheiten wurden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Stiftung Rütimattli und der Stiftung Kifa Schweiz geregelt. Die Defizitgarantie musste aber nicht in Anspruch genommen werden. Der durchschnittliche Aufwand pro Kind wird auf der Basis von Erfahrungswerten aus anderen Kantonen auf 35 Stunden pro Jahr beziffert. Aufgrund der Erfahrungen in Nidwalden wurde mit 5 Stellenprozenten gerechnet. In der Phase II werden die Betreuungsverhältnisse ab 2026 auf zeitgleich acht pro Jahr erhöht. Neu stehen 10 Stellenprozente für die Heilpädagogische Früherziehung zur Verfügung, welche durch den Kanton Obwalden finanziert werden.

Pauschalbeitrag für Mehraufwand Kita (Koordinationsaufwand): Für die Begleitung eines Kindes mit besonderem Bildungsbedarf im Rahmen von KITAplus entsteht ein zusätzlicher

¹¹ <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1121>

Koordinationsaufwand für die Kita, dies u.a. aufgrund des regelmässigen Austauschs mit dem/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAPplus sowie des Mehraufwands für die Erstellung des ersten Teilhabeplans.

Der Mehraufwand für die Kita (Koordinationsaufwand) wird gemäss Pilotprojekt auf 30 Franken pro Betreuungstag beziffert¹². Zusätzlich wird der Mehraufwand der Kita für die Erstellung des ersten Teilhabeplans mit 200 Franken entschädigt. KITAPplus empfiehlt, dass die Kosten zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt werden gemäss dem bestehenden Schlüssel bei den Sozialkosten (siehe Kapitel 4.4).

Im Rahmen der Weiterführung des Projektes ist zu überprüfen, ob weiterhin ein Betrag pro besuchtem Kita-Tag für die Koordination mit der HFE eingesetzt werden soll oder ob ein Pauschalbeitrag, unabhängig von der Anzahl der Betreuungstage des Kindes, eingeführt werden soll.

Betreuungsfaktor: Der gemäss Teilhabeplan errechnete Betreuungsfaktor von 1.5 bis max. 3 (siehe Kapitel 5) sieht eine zusätzliche Entschädigung der Kita im Umfang von 0.5 bis max. 2 Plätzen für Kinder mit besonderem Bildungs- und Unterstützungsbedarf vor. Damit wird der individuell bedingte personelle Mehraufwand der Kita pro Kind mit besonderem Bildungs- und Unterstützungsbedarf abgegolten. Diese Kosten gehen analog dem Koordinationsaufwand vollumfänglich zu Lasten der Wohnsitzgemeinde (60 %) und zu Lasten des Kantons (40 %).

Individuell bedingte Sonderkosten: Die individuelle Situation eines Kindes kann in Einzelfällen zu spezifischen Bedürfnissen führen. Zudem können die spezifischen Bedürfnisse Anpassungen bei der Infrastruktur nötig machen (z.B. Anschaffung eines Spezialstuhls oder eines speziellen Tischsets). Im Rahmen der Projektphase 2026 bis 2030 gelten als individuell bedingte Sonderkosten ausschliesslich Sachkosten, jedoch nicht Personalkosten.

KITAPplus empfiehlt die Finanzierung von individuell bedingten Sonderkosten nach Möglichkeit durch die Wohngemeinde oder subsidiär durch Dritte (z.B. Stiftungen). Der Bedarf der individuell bedingten Sonderkosten wird von dem/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAPplus fachlich bestätigt, beim RSD Obwalden beantragt und von diesem darüber befunden.

Die Bedürfnisse eines Kindes können sich im Verlauf der Betreuung verändern, was zu Anpassungen bei der Betreuung durch die Kita führen kann. Bei Anpassungen mit Kostenfolge muss vor Umsetzung die Finanzierung sichergestellt sein.

¹² https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Dokumente/2018_kibesuisse_Inklusion_in_Kitas_Empfehlungen_zur_Finanzierung_des_erhoerten_Aufwandes.pdf

8.2 Leistungen Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung

Leistungen der IV: Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zog sich die Invalidenversicherung aus der Regelung und der Finanzierung der Sonderpädagogik zurück. Seit 2008 tragen die Kantone die gesamte rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf, einschliesslich des Vorschul- und Nachschulbereichs und längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen stellt die Finanzierung von Betreuungen in einer Tagesstätte keine Leistung dar, welche im Katalog der IV aufgeführt ist. Die IV finanziert einzig individuelle Hilfsmittel. Eine Mitfinanzierung der oben erwähnten Inklusionskosten über die IV ist mit Ausnahme der individuellen Hilfsmittel ausgeschlossen.

Hilflosenentschädigung: Minderjährige haben nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie hilflos sind. Eine Person gilt als hilflos, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernder Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Gemäss Schätzungen von Procap¹³ und Erfahrungswerten aus anderen Kantonen erhalten nur rund ein Drittel der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf eine Hilflosenentschädigung. Dies sind in der Regel Kinder mit einer ausgeprägten Einschränkung. Die Eltern von Kindern mit einer Hilflosenentschädigung sind frei, wofür sie die Hilflosenentschädigung einsetzen möchten. Genutzt wird die Hilflosenentschädigung in der Regel zur Finanzierung von

- von den Sozialversicherungen nicht oder nicht vollständig gedeckten Sachkosten, wie erhöhte Transport-, Kleidungs-, Wohn-, Verpflegungs-, Pflegematerial-, Ferien- und Freizeitkosten für das Kind, aber auch Erholungskosten für die Eltern.
- Zeitkosten ausserhalb der eigentlichen Betreuung, wie Gespräche mit dem medizinischen Personal, den Versicherungen, Behörden und Erziehungsinstitutionen, höhere Aufwände für Essenszubereitung, Kontrolle und Beschaffung von medizinischen Produkten.
- Zeit- oder Sachkosten für die Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen oder Krankheiten.

Bei einer Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung müssten die gesamten behinderungsbedingten Mehreinnahmen den behinderungsbedingten Mehrausgaben gegenübergestellt werden, so dass eine allfällige Differenz pro Rata berücksichtigt werden könnte. Aufgrund des verbundenen

¹³ Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen, Procap, 2021, Kapitel 2.2.2

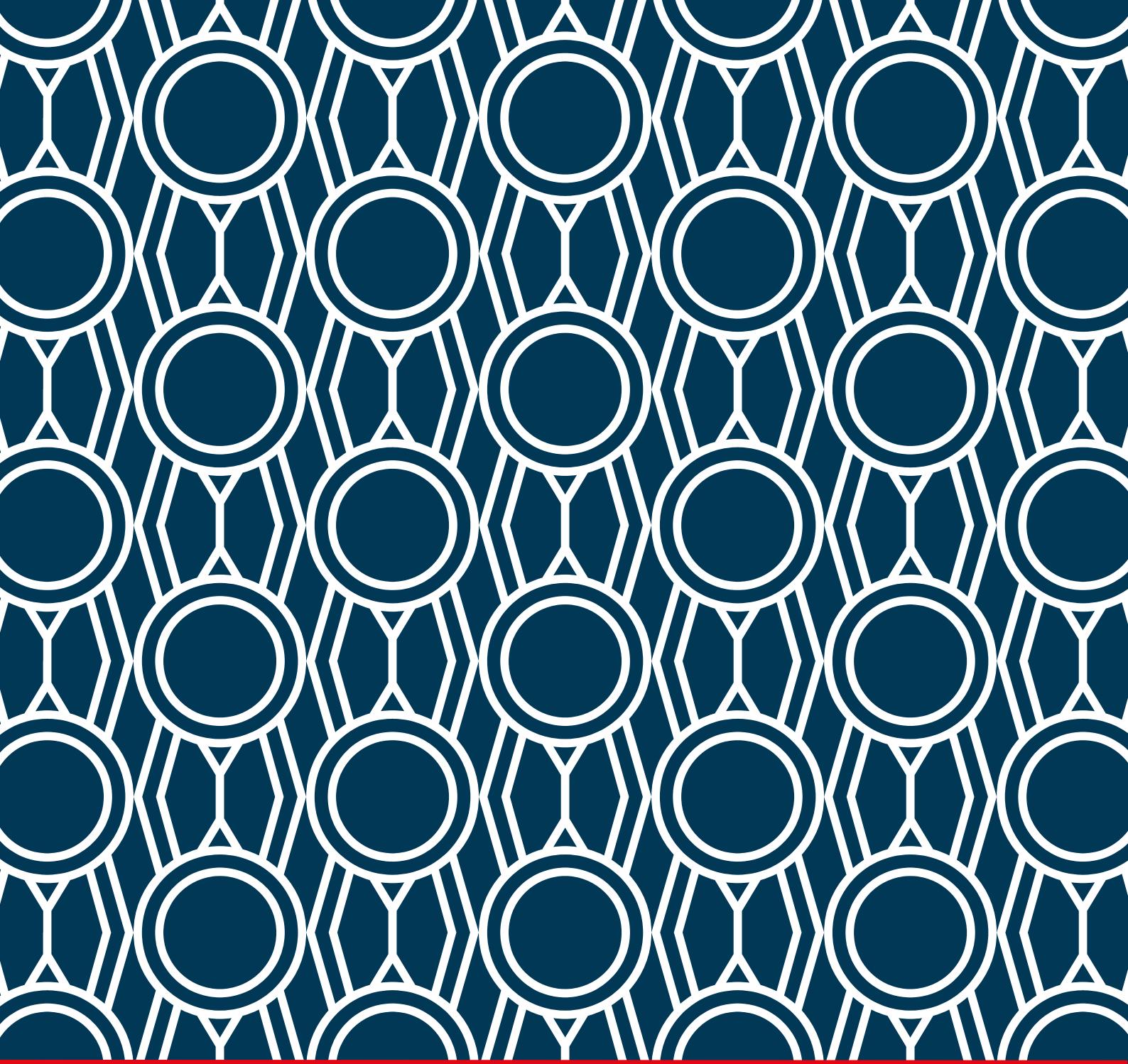
administrativen Aufwands, der zu erwartenden geringen anrechenbaren Beträgen und der Tatsache, dass die Mehrheit der Kinder über keine Hilflosenentschädigung verfügt, wird auf eine Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung verzichtet.

8.3 Finanzierung Projektmitarbeit

Die Arbeitszeit, welche durch die Mitglieder der Projektgruppe im Rahmen des Projektaufbaus aufgewendet wird, wird durch die jeweilige Institution finanziert.

8.4 Regelbetrieb ab 2031

Bei einer erfolgreichen Umsetzung des Pilotprojekts soll der Ansatz von KITAplus ab 2031 in den Regelbetrieb überführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass bis dann die notwendigen gesetzlichen Grundlagen auf Ebene Kanton und Gemeinden geschaffen sind.



Sicherheits- und Sozialdepartement

Obwalden – wo wir mittendrin sind.

Kanton Obwalden
Sicherheits- und Sozialdepartement
Sozialamt
Dorfplatz 4
6060 Sarnen
Tel. 041 123 45 67
amt@ow.ch

ow.ch